

45. Bedarf es zur Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung von Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche außer dem Nachweis, daß der Haftpflichtanspruch auf eine unter Versicherungsschutz stehende Tätigkeit gestützt wird, auch des Nachweises, daß der Haftpflichtanspruch tatsächlich auf einer solchen Tätigkeit beruht?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl.

S. 263) § 149.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 2. August 1935 i. S. A. u. St. Ver. Versicherungs-AG. (Bekl.) w. Th. (Kl.). VII 76/35.

- I. Landgericht Arnberg.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Der klagende Rechtsanwalt ist bei der Beklagten in Höhe von 20000 RM. gegen Haftpflicht wegen eines bei Ausübung seines Anwaltsberufs begangenen Verstoßes versichert. Mit der Klage fordert er die Gewährung von Versicherungschutz gegenüber den vom Milchhändler M. in S. im Prozeßwege gegen ihn verfolgten Haftpflichtansprüchen. M. hatte im Jahre 1928 seinen Bauernhof für 57000 RM. an E. verkauft. Diesem wurde zwar der Hof übergeben, auch für ihn sein Anspruch auf Auflassung im Grundbuch vorgemerkt, er erfüllte aber seinerseits die Kaufbedingungen nur zum Teil. Die Folge waren zahlreiche Prozesse, die M. wegen der Erfüllung der Kaufverpflichtungen gegen E. führte und in denen der Verkäufer M. durch den Kläger vertreten wurde. Schließlich setzte M. im Jahre 1932 dem Käufer gemäß § 326 BGB. Nachfrist zur Erfüllung, die fruchtlos verstrich. Um nun E. vom Hofe zu entfernen, vereinbarten nach der Behauptung des Klägers dieser und der Rechtsanwalt Sch. mit M. die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens in der Weise, daß M. den genannten beiden Anwälten für ihre Gebührenforderungen an dem noch auf ihn eingetragenen Hof eine später in eine Grundschuld umgewandelte Hypothek bestellte und der Kläger auf Grund dieses Rechts die Zwangsvollstreckung in den Hof betrieb. Der Kläger blieb bei der Versteigerung am 5. Dezember 1932 mit einem Bargebot von 5000 RM. Meistbietender. Er trat seine Rechte aus dem Meistgebot an E. ab, dem daraufhin der Zuschlag erteilt wurde. Auf Klage des Erstehers wurde nunmehr E. zur Räumung des Hofes und zur Bewilligung der Löschung der für ihn eingetragenen Auflassungsvormerkung verurteilt. Im Verteilungstermin vom 2. März 1933 wies das Vollstreckungsgericht den auf 57000 RM. festgesetzten Ersatzwert der Vormerkung dem M. zu, der sich deswegen als durch den Erstehrer befriedigt erklärte. Nunmehr klagte M. gegen E. seinen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Kaufes ein, den er auf den Unterschied des Kaufpreises und des Versteigerungserlöses abzüglich der von E. angezahlten 5000 RM. bemaf. Die

Klage wurde jedoch abgewiesen, da M. nach seiner Erklärung in Verteilungstermin einen Ersahwert von 57000 RM. erhalten, also keinen Schaden erlitten habe. M. machte nun den Kläger für den Verlust seiner Ansprüche gegen E. wegen schuldhafter Wahrnehmung seiner Anwaltpflichten im Versteigerungsverfahren haftpflichtig.

Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger über seine Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter des M. hinaus in dessen Interesse beratend tätig geworden sei. Eine Haftpflicht aus beruflichen Gründen komme also nicht in Betracht. Der Kläger habe im Versteigerungsverfahren vornehmlich eigene Interessen behufs Beitreibung seiner Kostenforderung wahrgenommen. Der Versicherungsschutz scheide auch nach § 4 Nr. 3 und 5 ihrer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen — AVB. — aus, da die Tätigkeit des Klägers zum mindesten in der Vermittlung oder Empfehlung bei einem wirtschaftlichen Geschäft bestanden habe und er dabei missentlich über seinen anwaltlichen Aufgabekreis hinausgegangen sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet die Frage, ob der Kläger überhaupt dem M. schadenserfahspflichtig geworden ist, für unerheblich und für die Entscheidung über das Klagbegehren für allein wesentlich, ob der Ersahanspruch auf einer in die Ausübung der Berufstätigkeit des Klägers fallenden Handlung des Klägers beruht. Dies aber stellt das angefochtene Urteil auf Grund der Beweisaufnahme fest. Der Kläger habe über seine Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter hinaus dem M. auf dessen Wunsch auch sonst in der Sache E. beratend zur Seite gestanden. Nicht das Interesse des Klägers an der Erlangung seiner Anwaltskosten, sondern das Interesse des M. an der Abwicklung seiner Grundstücksangelegenheit mit E. sei maßgebend für die Mitwirkung des Klägers bei Bestellung der Kostenhypothek, bei Betreibung und Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens gewesen. Bei alledem habe der Kläger, wenn auch nicht jede seiner Tätigkeiten in den Rahmen üblicher anwaltlicher Wahrnehmung der Parteibelange falle, doch jedenfalls in weit überwiegendem Maße als Anwalt des M. gehandelt, so daß, da die

gesamten Vorgänge als untrennbar nur einheitlich gewürdigt werden könnten, die vom Kläger entfaltete Tätigkeit nach den Gesamtumständen sich als eine anwaltliche darstelle, wie dies auch M. in seiner gegen den Kläger erhobenen Schadensersatzklage selbst annehme. Aber auch soweit man neben der anwaltlichen Tätigkeit des Klägers eine solche privater Art annehmen wolle, habe der Kläger jedenfalls kraft Auftrags des M. gehandelt, und dieser könne ihn für Fehltritte nur insoweit haftbar machen, als der Kläger ihn etwa als Anwalt falsch beraten habe. Hiernach sei, da auch ein Ausschluß des Versicherungsschutzes nach § 4 Nr. 3, 5 UWB. nicht gegeben sei, der Versicherungsfall als vorliegend anzusehen.

Die gegen diese Erwägungen erhobenen Revisionsrügen treffen nicht den Kern der Sache. Sie gehen — ebenso wie das angefochtene Urteil — davon aus, daß für die Entscheidung über den Klagenanspruch die Frage wesentlich sei, ob der von M. gegen den Kläger erhobene Schadensersatzanspruch tatsächlich auf einem Verhalten des Klägers beruhe, das in seine anwaltliche Tätigkeit falle. Diese Betrachtungsweise ist jedoch durch Rechtsirrtum beeinflusst. Wenn die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche auf Grund der Betätigung des Klägers als Anwalt zugesagt hat, so ist für das Eingreifen dieses Schutzes nicht Voraussetzung, daß der gegen den Versicherten erhobene Anspruch auch tatsächlich begründet ist. Zutreffend hat somit auch die Vorinstanz die sachliche Berechtigung des von M. gegen den Kläger erhobenen Anspruches dahingestellt gelassen, da der Versicherungsschutz nach § 3 II Nr. 1 UWB. auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfaßt. Wie der Senat bereits zu wiederholten Malen (vgl. z. B. RWB. Bd. 135 S. 369, Bd. 141 S. 187 u. S. 414) ausgesprochen hat, ist bei der Haftpflichtversicherung die Frage, ob der Versicherte dem Verletzten haftet, grundsätzlich in einem Rechtsstreit zwischen diesen Personen, nicht aber zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auszutragen. Für die zwischen diesen beiden zu entscheidende Frage des Versicherungsschutzes kommt es mithin lediglich darauf an, auf welchen Rechtsgrund der gegen den Versicherten erhobene Anspruch gestützt wird, d. h. ob er von dem Verletzten mit einem unter den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet wird. Im Streitfall ist sonach allein wesentlich, ob als Grund des von M. gegen den Kläger geltend gemachten

Haftpflichtanspruch — sei es auch neben anderen Rechtsgründen — die Verletzung von Anwaltpflichten angeführt ist. Ist das der Fall, so ist die Verpflichtung der Beklagten zum Versicherungsschutz ohne weiteres gegeben. Nun ist aber die von M. gegen den Kläger erhobene Schadensklage, wie auch das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, auf Verstöße des Klägers in Ausübung seines Anwaltsberufs, und zwar sogar ausschließlich, gestützt, und es ist darnach fehljam, wenn die Vorinstanz diese für den Rechtsstreit allein schon entscheidende Tatsache als unwesentlich erachtet und die tatsächliche Zugehörigkeit der vom Kläger in Zusammenhang mit der Grundstücksversteigerung vorgenommenen Handlungen zu seiner Anwaltstätigkeit geprüft hat. Dessen bedurfte es nicht.